# Systematisches Lehrbuch

ber

# Handels-Wissenschaft.

#### Bum Gelbft: Studium

unb

als Grundlage bei Vorträgen.

Nebst einem Anhange:

Die Formulare zu ben wichtigsten Sandels = Rapieren.

Von

Friedrich Roback.

## Siebenter Abschnitt.

### Die Geschäftsführung.

#### §. 241.

Nachdem ber Raufmann sich nach Maßgabe seiner Mittel und seiner besondern Zwecke für die Wahl einer bestimmten Ge= ichäftsgattung entschieden, die nothigen Borbereitungen getroffen und fein Ctabliffement festgestellt hat, ift es norhwendig, daß er fich mit ben erforderlichen Gilfsfraften zur geschaftlichen Urbeit umgebe, fofern er nicht ganz allein Diese Lettern verrich= ten fann und will. Go munichenswerth bies Lettere erscheint, fo wenig ift ce bei einer einigermaßen auf Ausbehnung ange= legten Sandlung möglich, für beren Verrichtungen sich vielmehr ber Eigenthumer (Prinzipal) ber erforderlichen Bahl von tuchtigen Gehilfen versichern muß. Es versteht sich, daß ein umfichtiger Prinzipal nicht mehr Gehilfen annehmen wird, als bas Beschäft unumganglich bedarf, bag er felbst Theil an ben wich= tigern Arbeiten nehmen wird; eben so einleuchtend ift aber, daß bei großen Geschäften seine besondere Thatigfeit nicht gerade in vielfältigem Gingreifen in die Technif des Contors, sondern vielmehr in ber Leitung aller einzelnen Thatigkeiten, in Anordnung und Beherrschung besteht, ba ber Prinzipal ale bas Haupt ber Handlung vorzüglich beffen Funftionen, bas Durch= benken, Ueberlegen und Entscheiden ber Geschäfte, zu beklei= ben Bat.

Je weiter sich die Handlung breitet, je vielfacher daher die Verrichtungen jeder Art auftreten, je mehr wird eine Theis lung der Arbeit nöthig, und während in kleineren oder mittleren Häusern oft Ein Gehilse (Commis) mehrere Funktionen verssieht, genügt in größeren oft ein einzelner nicht für Eine Art der Verrichtungen. Die Unterschiede der Letteren unterscheiden die Commis hauptsächlich in Buchhalter, Kassirer, Lagerdiener oder Magazinier und Reisenden. Außerzem ist bisweilen ein Gehilse ausschließlich für die Versmittlung des Transports der abgehenden und der Einlieserung der ankommenden Waaren angestellt, der dann gewöhns

lich Speditor genannt wird; berfelbe besorgt die Berzollungen, die Beaufsichtigung des etwaigen Entrepot-Lagers,
die Verhandlungen mit den Frachtsahrern oder Frachtmäklern ze.;
feine Stellung wird oft auch vom Lagerdiener mit ausgefüllt. —
Im Kleinhandel hat der Gehilfe gewöhnlich nur mit dem
Verkaufe der Waaren zu thun, er ist Ladendiener. — Sofern der Commis unbesoldet ist, was vorübergehend bisweilen

ber Fall ift, wird er Volontar genannt.\*)

In manchen Fällen wird ber Prinzipal von einem ober einigen Behilfen für alle oder für gewiffe geschäftliche Operationen vollständig vertreten, jo bag Die Unordnungen bes betreffenden Gehilfen diefelbe Giltigfeit und Rraft baben, als maren fle vom Bringipal ausgegangen. Diese Bertreiung findet besonders bann fatt, wenn der Bringipal dem Geschäft oder einem Breige beffelben nicht felbft die erforderliche Leitung widmen fann, namentlich baber für Bilialhandlungen (Commanditen), ferner wenn eine Frau Eigenthumerin des Geschäfts ift, fodann bei Actiengesellschaften, endlich bann, wenn lange Thatigfeit in ber betreffenden Gandlung ben Behilfen gemiffermaßen unentbebrs lich gemacht bat und er bereits vorher faftisch Dieselbe zum Theil Dirigirte. In ber gedachten Stellung eines vorzugemeife Bevollmachtigten beißt ber Bebilfe Befchafteführer, Dieponent, Dirigent, Faftor ober Complementar. Die ibm ertheilte fctiftliche Bollmacht, welche den Umfang feiner Befugniffe und bie Grenze feiner Berantwortlichkeit genau bezeichnen muß, wird Brofura genannt, ber Geschäftsführer baber baufig auch Profurift, Profurant ober Profuratrager. Oft erfolgt bie Ertheilung ber Profura auch nur vorübergebend, g. B. für Die Beit ber Abmefenheit (Reife) bes Pringipals, für Die Dauer einer Rrantheit u. f. w.; daß fle nur einem völlig zuverläffigen und geschäftstundigen Manne gewährt wird, verfteht fich von felbft, ba bie zuftanbigen Sandlungen bes Disponenten ben Prinzipal verpflichten. Bei ber Unterzeichnung im Ramen bes Prinzipale fest ber Gefchafteführer beffen Damen ober Firma bie Worte "per procura", gewöhnlich abgefürzt in "pr. pr.", bei und fügt darunter feinen eigenen Ramen bingu. Profura - Ertheilung und die etwaige Beschranfung ber Loumacht wird den Geschäftsfreunden burd Rundschreiben mitge-

<sup>\*)</sup> Eine vollkändige Darlegung des Berufs des handlungsgehilfen in seinem verschiedenen Wirfungsfreisen findet man in meinem "Der Kanfmann als Lehrling, Commis und Prinzipal. Zwetter Band: der Commis", Leipzig, bei Otto Wigand, 1844.

theilt, bisweilen auch öffentlich angezeigt; imRunbschreiben wirb Die eigenhandige Unterschrift Des Profuriften beigefügt. Bartifu= larrechte schreiben besondere Formen ber Befanntmachung vor, z. B. bas preußische Recht: Die Befanntmachung an ber Borse ober bei ben Vorstehern der Kaufmannschaft des Ortes, Die briefliche Mittheilung an die auswärtigen Geschäftsfreunde, Niederle gung ber Unterschrift des Profuristen auf ber Borse, und mo feine Borfe ober faufmannische Innung besteht: Unzeige ordentlichen Gerich= Niederlegung der Unterschrift bei den bas öfterreichische Recht: wenn Die Firma Prinzipals bei bem Merkantil= und Wechfelgerichte protokollirt ift, die Niederlegung und Protofollirung ber ertheilten Brofura. Die etwaige Burücknahme oder Beschränfung der Profura muß in gleicher Weise wie ihre Ertheilung befannt gemacht merden.

Der Reisebiener istim Grunde nichts Underes als ein Disronent mit beschranfter Bollmacht, fei es nun, daß er fortwährend für Rechnung feines Saufes Weschäftereifen vollziehe, ober bag bies nur ausnahmsweise ber Fall ift, ober nur für bie Beforgung der Meggeschäfte. Die Ausdehnung feiner Wirksamkeit und Befugniffe geht zunächst aus ber Bollmacht hervor, welche ibm (wie einem Profuristen) ertheilt wird und welche baber mog= lichft genau ben ihm angewiesenen Kreis ber Thatigkeit bezeich= nen muß; ware biefelbe ungenügend gehalten, fo murbe ber Prinzipal für die auf seinen Namen geschloffenen Geschäfte nur fo weit haften, ale fle aus bem Wefen ber fpeciellen Beauf= tragung fich ergeben. Gewöhnlich erhalt ber Reifende General= Bollmacht und ift bann vollständiger Vertreter des Bringipale, ber mit gleicher Rraft wie Diefer Lettere felbst abschließt und Außer seinem festen Gehalt werben bem benselben verbindet. Reisediener die Reisekosten erstattet, mas entweder in ber Art geschieht, daß er dieselben zu berechnen hat und genau wieder= vergütet erhält, oder gewöhnlicher in ber Weise, bag man ihm zu ihrer Bestreitung feste Diaten zahlt. Insofern die Bollmacht ben Reisediener nicht zugleich, wie den gewöhnlichen Disponenten, zur Bubrung ber Firma ermachtigt, formulirt er bie betreffenten Schrift. ftude zwar im Namen bes Prinzipals, aber unter feiner Privat-Unterschrift. Die Unstellung des Reisenden (wie feine Ent= laffung) wird gewöhnlich nur ben Geschäftsfreunden ber betref= fenden Orte angezeigt und (Die Anstellung) der Regel nach nicht durch eigentliches allgemeines Rundschreiben, sondern durch gelegentliche Mittheilung furz vor feinem erften Gintreffen bei jenen ; zu feiner Legi= timation hat der Reisediener seine Bollmacht ftete bei sich zu führen. -Bei der Wichtigkeit perfonlicher Unterhandlung find die Geschäfts= reisen für viele Sandlungen ein außerft wichtiges Bindemittel

vendigkeit. Sie haben insbesondere den Verkauf der Waaren und in zweiter Linie die Einkasstrung der fällig gewordenen Gelder zum Zweiter Linie die Einkasstrung der fällig gewordenen Gegenden ihres geschäftlichen Wirkens mehrere Reisende an. Mitunter gibt man die Reisegeschäfte ganz oder theilweise in die Hand eines Wannes, der nicht in festem Gehalt bei dem betreffenden Hause steht, nicht sein Gehilse ist, sondern welcher seine Vergütung in einer procentweisen Provision auf den Geldbetrag der von ihm vermittelten Geschäfte erhält, des sogenannten Provision on breisenden, über welchen im fünften Abschnitt (§. 189) berichtet worden ist.

Ein untergeordneter Gehilfe ift der Lehrling, welcher mit dem Zwede der Dienstleistung denjenigen der eigenen Erlernung

des faufmannischen Geschäftsbetriebes verbindet.")

Bandlungen von rechtlicher Wirfung (Rechtsgeschäfte) im Namen und mit Berpflichtung bes Pringipals ubt feinesweges bloß ber Disponent aus, fondern biefelben konnen ebensowohl von andern Gehilfen, felbst vom Lehrlinge, ausgehen. nun in einem gewiffen Beschäftsbereiche folde Sandlungen einem zum Geschäftspersonal Gehörigen zustehen, ift er im juriftischen Sinne Institor. Die betreffenden Sandlungen felbft, bei melchen er als im Namen bes Prinzipals contrabirend auftritt, find wesentlich Rauf= und Verfaufgeschäfte, Bahlungeleiftungen und Einfasstrungen, und zwar vorzüglich im Lofale bes Geschäfts. Inflitoren find bemnach : ber Disponent; ber Rafffrer; berjenige Commis, welcher gewöhnlich Speditor genannnt wird (f. oben); ber Reisende (auch der Cargador, f. §. 132, S. 206 ff., fo wie der Megreifende); der Ladendiener; ferner je nach ihren Funftionen auch andere Gehilfen (nicht aber ber Buchhalter und Correspondent in diefer ihrer Stellung) und die Lehrlinge. (Außerhalb des Rreises ber Geschäftsgehilfen gehören zu ben faufmännischen Institoren noch: Agenten, Matler, Fuhrleute, Rheder, Schiffer.) Soweit nun der Institor giltig fur den Prinzipal contrabirt (gefauft, verfauft, gezahlt, einkaffirt) hat, haftet der Prinzipal dafür, als hatte er felbst es gethan. Wo eine Unterzeichnung (Quittirung 2c.) des Institore babei stattfindet, erfolgt dieselbe gewöhnlich einfach burch Unterschrift bes Ma=

<sup>\*)</sup> Eine aussührliche Beleuchtung ber Stellung bes Handele-Lehrlings findet man in meinem: "Der Kaufmann als Lehrling, Commis und Prinzipal. Erster Band: Der Handels-Lehrling", Leipzig, bei Otto Wigand, 1842.

mens (ber Firma) bes Prinzipals mit ber Vorsetzung von pr. (per [ital.], für), es sei denn daß der Institor Prokurist sei, wo dann die oben angezeigte Form eintritt. Demjenigen, welcher als Dritter mit dem Institor contrahirt, liegt es ob, zu übermachen, ob derselbe auch wirklich zu dem betreffenden Geschäft ermächtigt sei, ohne daß er deshalb ein peinliches Mißtrauen bevbachten müßte, bei Verdachtgründen aber sich beim Prinzipal zu erkundigen; im Allgemeinen berechtigt schon die Anstellung in einem Sandlungslokal zu der Annahme, daß der sie Innehabende zu den diesem Lokal entsprechenden Geschäften ermächtigt sei, daß er dazu eine stillschweigende Vollmacht erhalten habe.

Geschäfte für eigene Rechnung dürfen Geschäftsgehilfen sachgemäß nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Prinzipals betreiben (vergl §. 170); sie würden im andern Falle die Interessen desselben mit ihren eigenen in Collision bringen und ihm nicht die uneigennütigen Dienste leisten können, welche der Prinzipal zu fordern berechtigt ist. In einzelnen Fällen gestatetet wohl der Großhändler seinem bewährten Commis, neben seinem Dienstverhältniß einen selbstständigen Kleinhandel zu bestreiben, dessen Besorgung dieser gewöhnlich seinen Familienglies dern überlassen muß, da ihm selbst die Zeit sehlt, sich persönlich

mit ben Ginzelnheiten beffelben zu befaffen.

Die Verhältnisse zwischen dem Prinzipal und dem Handlunges personal müssen überhaupt nach dem Inhalte der Verträge besurtheilt werden, welche beide Parteien bei der Anstellung stets abzuschließen pflegen. Wo kaufmännische Innungen (in Destersreich die Gremien) bestehen, werden sie vorzüglich nach deren Statuten geregelt, in Beziehung auf die Disponenten, wenn die Verträge nicht ausreichen, nach den allgemeinen gesetzlichen

Borfchriften über Bollmachteauftrage.

Rudfichtlich ber Befugnisse und Haftung ber Geschäftsgebilfen im Allgemeinen außert fich unter ben positiven Geseten besonders das preußische Recht ausführlich, und es find bemfelben für unfern Zweck vorzüglich folgende Bestimmungen zu entnehmen: Sandlungsbiener und Lehrlinge, Die in offenen Bewölben ober Läden angestellt werben, find zu ben bafelbft gewöhnlich vorfallenden Handelsgeschäften für bevollmächtigt zu Sie konnen im Laden oder Gewolbe die baselbft befindlichen Waaren verkaufen, das Geld dafür in Empfang neh= men und barüber quittiren. Auch Rechnungen über ausgenom= mene Waaren konnen daselbst gegen die von ihnen ausgestell= ten Duittungen sicher bezahlt werden. Bu Gelbanleihen, zum Wechselausstellen, Acceptiren oder Indosstren, zum Einkaufe, ingleichem zum Berkaufe auf Credit oder in großen Bartien find bloge Sandlungsbiener und Lehrlinge nicht für bevollmächtigt anzusehen. Außer bem Laden ober Gewolbe fann an fie nur

insofern sicher bezahlt werben, als sie bie Waaren, wofür bie Bablung erfolgt, ober bie mit Quittungen verfebenen Bechfel, Unweisungen, Rechnungen und andere Schuldbriefe überbracht haben. Raffirer ber Bantiere und anderer Raufleute, ingleichem Bandlungsbiener, die auf Meffen ober Martte verschickt merben, find in hinsicht ber mit ihrer Bestimmung verknupften und baraus folgenden Geschäfte, auch ohne besondere Befanntmachung, als Faftoren anzuseben. Inwiefern außer Diesen Fällen Sandlungseigenthumer burch bie von feinen Sandlungebienern ober Lehrlingen vorgenommenen Geschäfte verbindlich werde, ift nach ben Grundfägen von Vollmachtsauftragen zu beurtheilen. - In Beziehung auf die Disponenten insbesondere finden fich im preußischen Recht u. a. folgende Borfdriften: Gin Fattor, ber nur jum Waaren-Gin- ober Berfauf auf Marften und Meffen bestellt ift, verbindet den Bringipal nur durch folche Sandlungen, ohne die er feinen Auftrag nicht vollziehen konnte. Ohne ausdruckliche Einwilligung des Prinzipals ift ber Faftor nicht berechtigt, Die erhaltene Profura einem Andern gu über-Doch fann er zu einzelnen Ungelegenheiten Bevollmach= tigte bestellen, auch sich zu folchen Geschäften, Die ein Raufmann burd Bandlungebiener und Lehrlinge zu betreiben pflegt, Dieser Beihilfe bedienen.

In Defterreich wird rechtlich vermuthet, bag ber Pringipal feinen Diener, bem er Waaren im Laben ober außer bem= felben zu verkaufen gestattet, auch bevollmächtigt habe, die Bejahlung zu empfangen und Duittungen bagegen auszuftellen. Diefe vermuthete Bollmacht zum Waaren-Berkauf gegen baare Bahlung erftredt fich jedoch nicht auf den Waaren-Gintauf, nicht auf ben Berkauf auf Borg, nicht auf Gelbanleihen und nicht auf Wechselgeschäfte, Diese mogen im Ausstellen, Indossiren ober Diese Bestimmungen fommen mit benen Acceptiren besteben. ber preußischen Geseten wesentlich überein, und bas Damliche gilt auch von ben Borichriften bes ofterreichischen Rechts über bie Disponenten. Auch nach frangosischem Recht werben Commis und Lehrlinge, Die in einem fogenannten Waarengeschaft angestellt find, ale berechtigt jum Verfauf ber Waaren, jum Empfang bes Betrages berfelben und zur Duittirung barüber angesehen. Außerhalb des Verkaufslokales jedoch kann ihnen der Regel nach feine giltige Bahlung geleiftet werben, ausgenom= men in dem Falle, wenn fle bie Waaren oder die Rechnung barüber felbst überbringen, wo bann auch ihre Quittung giltig ift. - In England fommt eine Ablieferung von Gutern ober eine Baarzahlung an ben Commis, fo lange berfelbe in seinem Engagement befindlich ift, mit einer eben folchen an ben Prinzipal überein,

Dem bewährten Gehilfen wird oft als besondere Belohnung seiner Dienste und um sein Interesse eng an das des Handels= hauses zu knüpsen, ein gewisser Verhältniß=Antheil am rei= nen Gewinn gewährt. In England, wo schon eine solche Theilnahme am Gewinn eine Gesellschaft constituirt, würde der Gehilse dadurch als Handelsgesellschafter erscheinen und in die Verbindlichkeiten eines solchen gegen dritte Personen treten.